

# Liechtensteiner Volksblatt

Verl. G. M. H. G. Baduz, August

Wegpreis: Für das Inland, die Schweiz, Österreich und Deutschland jährlich Fr. 10.—, halbjährlich Fr. 6.—, vierteljährlich Fr. 3.50, Ausland jährlich Fr. 15.—, halbjährlich Fr. 7.50, vierteljährlich Fr. 3.80. Postamt. Bestell. 30 Rp. Zuschlag. Anzeigengebühr: im Inland die 7spalt. Zeile 10 Rp., Ausland 15 Rp.; Reklamen das Doppelte. — Postrechnung Nr. IX/2968. Telefon: Baduz Nr. 43, Au (St. G.) Nr. 100

Bestellungen nehmen entgegen: die nächstgelegenen Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Baduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Reintal). Einwendungen sind an die Schriftleitung, Anzeigen und Gelder an die Verwaltung des Volksblattes in Baduz einzuführen. Anzeigenannahme durch die Verwaltung des Liechtensteiner Volksblattes in Baduz, Buchdruckerei Au und Schweizer-Annoncen A.-G. St. Gallen, bis jeweils Montag und Donnerstag abends.

### Zur Aufklärung.

Die letzte Mittwochnummer wurde rechtzeitig von der Druckerei ausgegeben, langte aber durch ein Versehen bei der Bahn zu spät im Buchs ein, um noch mit der ersten Frühpost im Inlande verfrachtet zu werden, weshalb sie leider verspätet in den Besitz unserer Leser gelangte. Die Verwaltung des Liecht. Volksblattes.

### Kurze Landeswochenchau.

In letzter Zeit plattierten die Steuerzettel in die Häuser zum großen Schrecken aller. So mancher wurde ziemlich hoch tagiert, besonders, weil die neue Praxis, wenig oder nicht mehr vor die Steuerkommission zu laden, Platz zu greifen scheint. Es ist also wenig Gelegenheit, sich zu wehren, trotz der holdseligen demokratischen Steuerverwaltungsorganisation. Rekurrieren getraut man sich bei den hohen Gebühren erst recht nicht. Man wäre herzlich froh, wenn eins die schöne ideale „Lotte“ ein bißchen stützen würde. Als liebe Geberin vermöchte sie vielleicht denen im Großen Haus doch genugzutun.

Befremdend wirkt es, daß die Steuerinitiativen ruhen. Mag man Freund oder Feind der Initiativen sein, diese langweilige Singietherei wird jeder verurteilen müssen. Das Volk möchte auch jetzt noch gerne wissen, was geschieht, nicht nur vor Jahren, da man jedes und alles als Geheimnistuerei zu verdammen pflegte.

Im Landtage herrscht Totenstille. Nur mühsam sucht die sinkende Sonne durch die staubigen Fenster zu den großen Häuptern zu gelangen. Vergebens aber sucht sie schon seit der Eröffnung des Landtags. Fast scheint es, als ob das hohe Haus die letzten zwei oder drei Jahre zu viel gearbeitet hätte. Die wirtschaftliche Besserstellung und Förderung der Volkswohlfahrt sind immer noch offene Posten. Von in Aussicht gestellten Arbeiten gar nicht zu reden. Gemeindegesetz u. a. wurden schon vor mehr als einem Jahre angekündigt, stehen aber immer noch aus.

Der Verfassungsgerichtshof, der scheinbar der Verfassung nicht gegönnt wird, ist schon im vierten Jahre im Werden begriffen. Zur Illustration führe ich hier den Abschnitt, den Staatsgerichtshof betreffend, aus dem Programm der „christlichsozialen“ Volkspartei Liechtensteins vom 18. Jänner 1919 an: „Die Partei verlangt (!) einen Staatsgerichtshof zum Schutze der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger, zur Entscheidung von Zuständigkeitskonflikten zwischen Gerichten und Verwal-

tungsbehörden und zur Beurteilung der Verantwortlichkeit der Regierungsmitglieder und sonstiger Staatsangestellter.“ — Selbstredend hätten sollen Verfassung und deren Gerichtshof nacheinander in Funktion treten. Hoffentlich erleben wir's noch.

Das Neueste ist die Klassenlotterie, die sich in Eichen niederlassen soll. Wir lassen den Behörden gerne Zeit zu Unterhandlungen — so verlangend sind wir ja nicht — möchten aber vor Abschluß derselben doch auch noch etwas wissen, eventuell dazu Stellung nehmen. Für hundert Personen Beschäftigung soll in Aussicht stehen. Für die verdienstlosen Unterländer ein nicht zu unterschätzender Profamen.

Von etwas anderem hätte ich in der Wochenchau einmal gerne berichtet, von der Schaffung eines eigenen Erbrechtes. Das wäre wirklich eine soziale Wohltat dieses Landtages gewesen, hätte er sich dazu aufgerafft. Leider muß ich dies im „Volksblatt“ anregen und ich fürchte, daß man es deshalb erst recht nicht tut. Tut mir sehr leid. Die Schaffung eines solchen ist übrigens auch im Volksparteiprogramm enthalten.

### Aus dem Vortrag über Aufwertung.

Ueber die Aufwertung von Sparkassenguthaben sagt das deutsche Aufwertungsgesetz vom 17. Juli 1925 folgendes:

„I. Art der Aufwertung.  
§ 55. Sparguthaben bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen werden in der Weise aufgewertet, daß die Teilungsmasse von einem Treuhänder unter die Gläubiger verteilt wird. Der von dem Treuhänder aufgestellte Teilungsplan bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle. Mit der Genehmigung wird der Teilungsplan verbindlich.

Der bei der Verteilung auf die Sparguthaben entfallende Betrag soll mindestens 12% vom Hundert des Goldmarkbetrages erreichen, möglichst aber dem Aufwertungsfuß entsprechen, der sich für die Anleihen des Schuldners oder seines Garanten ergibt.  
§ 56. Die Teilungsmasse besteht aus dem aufgewerteten Sparkassenvermögen und einem etwa aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners oder durch den Garanten zu leistenden Beitrag unter Abzug eines etwa zu den Verwaltungskosten zu gewährenden Beitrags.

III. Beteiligung an der Teilungsmasse.  
§ 57. Die Gläubiger werden im Verhältnis des Goldmarkbetrages ihrer Forderungen berücksichtigt. Ist ein Guthaben von einer Sparkasse auf eine andere Sparkasse überwiesen worden, so ist der Gläubiger mit dem Gold-

markbetrage zur Zeit des Erwerbes der Forderung gegen die erste Sparkasse bei der Teilungsmasse zu berücksichtigen, die bei der zweiten Sparkasse zu bilden ist. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle ordnet einen Ausgleich zwischen beiden Sparkassen an; sind mehrere Länder beteiligt, so entscheiden sie in gegenseitigem Einvernehmen. Bereits ausgezahlte Guthaben werden bei der Verteilung berücksichtigt, wenn der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung keine Rechte vorbehalten hat. Die Zahlung ist unbeschadet der Vorschrift im § 58 Ziffer 3 in Höhe des Goldmarkbetrages anzurechnen. Mangels eines Vorbehaltes der Rechte kann unbeschadet einer etwa auf Grund des § 58 Ziffer 3 angeordneten Rückwirkung die Aufwertung ausgezahlter Guthaben auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Rechtsgrund nicht verlangt werden. Ansprüche wegen arglistiger Täuschung bleiben unberührt.

III. Durchführung der Aufwertung.  
§ 58. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt:  
1. die Anmeldung der Guthaben innerhalb einer Ausschlussfrist vorzuschreiben;  
2. einen Goldmarkbetrag zu bestimmen, den die Guthaben erreichen müssen, um bei der Verteilung berücksichtigt zu werden und Vorschriften über die Abfindung der Guthaben, die bei der Verteilung nicht berücksichtigt werden, zu erlassen;  
3. anzuordnen, daß Einzahlungen und Auszahlungen, die nach bestimmtem Stichtag erfolgt sind, bei der Aufwertung unberücksichtigt bleiben; die Stichtage dürfen jedoch nicht vor dem 15. Juni 1922 liegen;  
4. die Leistung eines Beitrags zur Teilungsmasse aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners oder durch den Garanten vorzuschreiben. Hierbei kann eine Beitragsleistung auch solcher öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorgeschrieben werden, die, ohne Garant der Sparkasse zu sein, nach deren Satzungen an den Ueberschüssen der Sparkasse zu beteiligen sind oder ohne sachungsmäßige Bestimmung tatsächlich innerhalb der letzten 15 Jahre regelmäßig mit einem erheblichen Anteil an den Ueberschüssen teilgenommen haben;

5. nähere Bestimmungen über den zur Teilungsmasse zu leistenden Beitrag zu treffen;  
6. sonstige Bestimmungen über die Bildung und Verteilung der Teilungsmasse sowie über ihre Liquidierung zu treffen, insbesondere zu gestatten, daß den Schuldner aufgewerteter Rechte der Sparkassen und den Eigentümern zur Sicherung dieser Rechte belasteter Grundstücke für den Fall vorzeitiger Leistung zur Teilungsmasse eine Kürzung der Schuld oder andere Vergünstigungen gewährt werden;

7. einen einheitlichen Aufwertungsfuß (Einheitsfuß) für sämtliche Sparkassen eines Landes oder einzelner Landesteile oder für bestimmte Arten von Sparkassen (städtische, Bezirks-, Kreis-, Provinzialsparkassen und ähnliche) festzusetzen und zu bestimmen, daß in solchem Falle die Bildung einer Teilungsmasse sowie die Bestimmung eines Treuhänders unterbleiben darf. Der Einheitsfuß wird unter Zugrundelegung des Gesamtbetrages der aufgewerteten Sparkassenvermögen, sachungsmäßig festgesetzt und darf nicht unterhalb desjenigen Satzes liegen, der sich aus dem Verhältnis der aufgewerteten Sparkassenvermögen zu den aufgewerteten Sparguthaben ergibt;

8. Vorschriften über die Aufbringung der für die Aufwertung zu einem Einheitsfuß (Ziff. 7) erforderlichen Beiträge zu treffen; hierbei kann eine Beitragsleistung auch solcher öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorgeschrieben werden, die, ohne Garant der Sparkasse zu sein, nach deren Satzung an den Ueberschüssen der Sparkasse zu beteiligen sind oder ohne sachungsmäßige Bestimmung tatsächlich innerhalb der letzten 15 Jahre regelmäßig mit einem erheblichen Anteil an den Ueberschüssen teilgenommen haben;  
9. einen Mindestfuß für die Aufwertung zu bestimmen;  
10. für mehrere Sparkassen die Zusammenlegung der Teilungsmassen und ihre einheitliche Verteilung unter die Gläubiger dieser Sparkassen anzuordnen;  
11. die Gewährung eines Beitrages zu den Verwaltungskosten vorzuschreiben und Grundsätze für die Bemessung des Verwaltungsbeitrages zu geben;  
12. zu bestimmen, daß die Auswechslung von zum Sparkassenvermögen gehörigen Hypotheken zwischen zwei Sparkassen aus Anlaß der Abtretung deutscher Gebiets auf Grund des Versailler Vertrags für die Feststellung des Erwerbstats außer Betracht bleibt.“

### Fürstentum Liechtenstein

Camprin. (Eingel.) Heutzutage hat jeder seine Wünsche und so hätten auch die Campriner einen Wunsch. Man ist derzeit nämlich gezwungen, wenn ein Brief schnell befördert werden soll, denselben nach dem Postamt Haag zu tragen, wo dann eine Schweizer Marke darauf kommt. Diesem Uebelstande könnte leicht abgeholfen werden, wenn der Chauffeur des Postautos jeden Morgen und Nachmittag den Briefkasten beim Zollhaus in Vöden entleeren würde. Die Briefschaften ins Unterland könnte

### Feuilleton.

#### 15 Bilda, die Hexe.

Roman aus der Zeit der Hexenprozesse in der Schweiz von Isabelle Kaiser.

(Nachdruck verboten.)

Nach dem Sturze des Landammans Schumacher hatte man sich beeilt, die alten Beziehungen mit Frankreich wieder anzuknüpfen, und das durch den mutigen Geächteten unterdrückte Söldnertum war wieder zur schönsten Blüte gekommen, gleich wie die Gispflanze des Aberglaubens: der Hexenglaube.

Bilda steht an der Bude eines Trödlers still, und von dem bescheidenen Inhalt ihrer Mädchenbörse kauft sie eine ganze Ausstattung für Lohi: Schnallenschuhe, kurze Hosen aus grobem Barchent, eine Arbeiterbluse aus Halbwolle und Leibwäsche aus ungebleichtem Leinen; zum Schluß einen kleinen Zwei-Bagen-Spiegel, um ihn im Stalle aufzuhängen, damit sich Lohi auch sehen kann. Für den Oheim ersticht sie ein rotseidenes Halstuch mit großen, weißen Tupfen, für Lienhard eine kurze Ton-

pfefe in Form eines Tilkenkopfes, für Kriechona eine Korallenkette aus Wachs mit einem Schloß aus Tombak und für Sepp, den Ruhknecht, eine Mundharmonika.

Neben dem Pulverturm der Befestigungswerke haben die herumziehenden Verkäufer ihr Lager aufgeschlagen: Wagen, von Leinwand überdacht, mit halbverhungerten Mähren bespannt, ein qualmendes Kohlenfeuer unter dem aus Geratwohl aufgestellten Dreifuß. Darüber der Kessel mit dampfender Suppe, luftig hin und her schaukelnd, und ringsumher eine muntere Gesellschaft von Schmausenden. Zwischen den Bädern der Wagen und auf dem Rasen Kinder, in phantastische Lumpen gehüllt, mit großen Kreolenaugen und bronzenfarbenen Gesichtchen, und grellbemalte Töpferwaren mit kindlich ungeschickter Zeichnung.

Das junge Mädchen verweilt bei diesem Nomadenvolklein und füllt die Hände der genähten Kleinen mit Zuckerzeug. Die Mutter aber, eine staatliche Frau mit klugem, offenem Gesicht, zieht sie beiseite und zeigt ihr, indem sie die Plane des Wagens ein wenig lüftet, ein auf Stroh gebettetes Kind, dessen abgemagertes Gesichtchen im Fieber glüht.

„Das ist mein Aeltester, Jungfer Wyl! Der Doktor hat mir ein weißes Pulver für ihn gegeben, das mich fünf Bagen gekostet hat, ich wollte nichts sagen dagegen, wenn es nur geholfen hätte; aber der Kleine stirbt! Ich habe ja noch andere, mehr als genug, aber seht, das Kind, das man verliert, ist immer das einzige. Man hat mir gesagt, daß sich die alte Gudi bei Euch herumtreibe; vielleicht weiß sie ein Mittel, ein wirksames Kraut. Auf einen schönen irdenen Topf oder einen Kalender soll es mir nicht ankommen.“

Diese Frau ist Kathi Billi, genannt die „Liebderdichterin von Thurgau“, sie verkauft Kalender und verbreitet schöne Lieder. Toni, der Korbschlichter, ist ihr Mann; er schneidet und bereitet die langen Gerben der Weide und flicht weiße Körbe und Wannen für das Korn daraus. Bilda hat die Hand des kleinen Kranken, der sich von Krämpfen geschüttelt auf seinem harten Lager hin und her wälzt, ergriffen. Wirre Locken bedecken das Gesicht und die unnatürlich großen, weiten Augen sehen angstvoll fragend ins Leere. Sie zögert. Diesen jungen Körper an Gudi ausliefern, hieße ihn zwischen die vier Lannenbretter seines Sarges betten.

Andererseits aber hält sie es auch wieder für zu gemagt, die Mittel, die Lohi gebitt, an dem Kinde zu versuchen; und dennoch, in kleinen Dosen gegeben, würden sie das bössartige Fieber, das den schwächlichen Körper aufzureiben droht, fast augenblicklich dämpfen. Die bitteren aromatischen Wässer des heilkräftigen Gundermann sind ein sehr wirksames Fiebermittel und sie hat gerade einen kleinen Vorrat bereit.

„Kathi, kommt doch am Rotenflüehofe vorbei, ich werde Euch eine Arznei geben, und wenn die heilige Jungfrau es will, wird der kleine Steffel genesen.“

Sie kauft noch von den Töpferwaren ein: braune, irdene Tassen, um die Pot der Leute zu lindern, und als sie den Heimweg antritt, ist ihr Herz voll Sonnenschein.

Munter eilt sie dahin und das Gras des Fußpfades biegt sich kaum unter ihren leichten Schritten. Früh mit dem ersten Morgengrauen ist sie aufgebrochen und der Tag wird ihr lang. Auf kurzem Umwege erreicht sie den Friedhof; hoch oben auf dem Hügel liegt er da in der Blütenpracht des Frühlings, wie ein Paradiesgärtlein. Die sinkende Sonne bestraht die Kreuze